

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 29. Februar 2008
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: European Exchange-Traded Fund Company plc, Dublin 1
Fondsname: iShares FTSE BRIC 50
ISIN: IE00B1W57M07 / DE000A0MSAE7; A0MR61 / A0MSAE
Auftragsnummer: 080212031479
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

European Exchange - Traded Fund Company plc
(seit dem 3. Dezember 2007: iShares II Public Limited Company)

Dublin / Irland

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

Die Investmentgesellschaft **European Exchange - Traded Fund Company plc**, eine nach irischem Recht inkorporierte Investmentgesellschaft, hat für das Investmentvermögen **iShares FTSE BRIC 50** je Anteil für das Geschäftsjahr vom **23. April 2007 bis 31. Oktober 2007** die nachfolgend aufgeführten Zwischenausschüttungen vorgenommen und ausschüttungsgleiche Erträge verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

iShares FTSE BRIC 50

Zwischenausschüttung

ISIN: IE00B1W57M07 / DE000A0MSAE7
WKN: A0MR61 / A0MSAE

Geschäftsjahresbeginn: 23.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.10.2007

Zahltag: 28.11.2007
Ex-Tag: 31.10.2007

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:

	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
	USD	USD	USD
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	0,2432723	0,2432723	0,2432723
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragssteuer	0,2391000	0,2391000	0,2391000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,2481747	0,2481747	0,2481747
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	0,0049024	0,0049024	0,0049024

InvStG

c) In der Ausschüttung enthaltene				
aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000000	–	–
cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	0,0851368	0,0851368	–
dd)	Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0851368
ee)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	–	0,0000000	–
ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000000
gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	–	–
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000000	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0460063	0,0303945	0,0000000
	- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0460063	0,0303945	–
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁹⁾	–	0,0713607	0,0713607
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von				
aa)	§ 7 Abs. 1 InvStG (ZAST)	0,1630378	0,1630378	0,1630378
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	–	–	–
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von				
aa)	§ 7 Abs. 1 InvStG (ZAST) ⁷⁾	0,0489114	0,0489114	0,0489114

bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁷⁾	–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁸⁾	0,0032533	0,0032533	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0032533	0,0032533	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000000

iShares FTSE BRIC 50

Thesaurierung

ISIN: IE00B1W57M07 / DE000A0MSAE7

WKN: A0MR61 / A0MSAE

Geschäftsjahresbeginn: 23.04.2007

Geschäftsjahresende: 31.10.2007

	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	USD	USD	USD

a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0517060	0,0517060	0,0517060
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000725	0,0000725	0,0000725
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0016738	0,0011058	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁹⁾	-	0,0025963	0,0025963
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	–	–	–

bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	–	–	–
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ⁷⁾	–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁷⁾	–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁸⁾	0,0001184	0,0001184	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000000

¹⁾ Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilshabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.

²⁾ Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

³⁾ Betriebsvermögen KStG: Anteile, die von Anteilshabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

⁴⁾ Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.

⁵⁾ Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte).

⁶⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁷⁾ Die deutsche Quellensteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

⁸⁾ Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

⁹⁾ Der Betrag ist netto ausgewiesen.

Der in deutscher Sprache übersetzte Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentvermögens ist bei Bank of Ireland Security Services Limited, New Century House, Mayor Street Lower, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland erhältlich.

Dublin, im Februar 2008

**European Exchange - Traded Fund Company plc
Dublin / Irland**

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz
(InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Investmentgesellschaft **European Exchange - Traded Fund Company plc** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen

iShares FTSE BRIC 50

für den Zeitraum vom **23. April 2007 bis 31. Oktober 2007** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Rechenschaftsbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung war der von einem Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben werden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 27. Februar 2008

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Jürgen Kuhn
Steuerberater**

Stephan Raab